

Bundesgesetzblatt

1321

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1960	Nr. 17
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 3. 60	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages	1321
25. 3. 60	Dritte Verordnung über die Abwicklung von Verfahren bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof	1324
25. 3. 60	Zweiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.)	1326
28. 3. 60	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt	1327
11. 3. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr	1327
11. 3. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1328

Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages

Vom 22. März 1960

Das Schiedsgericht des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages, das nach Artikel 108 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 129) errichtet worden ist, hat sich nach Artikel 111 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages eine Verfahrensordnung gegeben. Die Verfahrensordnung, die von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten genehmigt worden ist, wird nachstehend bekanntgemacht.

Die Verfahrensordnung, die am 31. März 1960 auch im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ bekanntgemacht wird, tritt nach ihrem Artikel 35 am 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages

I. Organisation des Schiedsgerichts

Artikel 1

Das Schiedsgericht führt die Bezeichnung „Schiedsgericht des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages“.

Artikel 2

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Wien I., Minoritenplatz 3; es kann auch an anderen Orten Tagungen abhalten.

Artikel 3

(1) Die Einberufung und Leitung einer Tagung obliegt abwechselnd dem österreichischen und dem deutschen Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(2) Ort und Zeitpunkt einer Tagung sowie die Tagesordnung werden von den Vorsitzenden gemeinsam bestimmt. Die Tagesordnung soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung festgesetzt sein.

(3) Außerhalb der Tagungen des Schiedsgerichts nimmt der Vorsitzende, der die nächste Tagung leiten wird, die in dieser Verfahrensordnung bezeichneten Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Artikel 13 bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Die Schiedsrichter dürfen in einem Verfahren über eine Sache nicht mitwirken, mit der sie in anderem Zusammenhang bereits befaßt waren oder an der sie unmittelbar interessiert sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung des Schiedsrichters. An der Entscheidung nimmt an Stelle des Schiedsrichters dessen Vertreter teil. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 5

Ist ein Schiedsrichter verhindert, so tritt an seine Stelle der für ihn bestimmte Stellvertreter.

Artikel 6

(1) Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit.

(2) Kommt eine Stimmenmehrheit nicht innerhalb von vier Monaten nach erster Behandlung der Sache durch das Schiedsgericht zustande, so benachrichtigt der Vorsitzende die Regierungen der Vertragsstaaten zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 112 Abs. 2 des Vermögensvertrages. Ist bereits ein Obmann bestellt, so zieht der Vorsitzende diesen unmittelbar den weiteren Verhandlungen zu.

Artikel 7

Der nach Artikel 112 des Vermögensvertrages ernannte Obmann übernimmt in den Verfahren, an denen er mitwirkt, den Vorsitz.

Artikel 8

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts werden von der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses wahrgenommen. Sie hat ihren Sitz in Wien I., Minoritenplatz 3, und ist während der üblichen Dienststunden geöffnet.

Artikel 9

Die Leitung der Verwaltungsgeschäfte und die Aufsicht über die Gemeinsame Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses, soweit sie die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts wahrnimmt, obliegt dem Vorsitzenden. Anordnungen über den Geschäftsbetrieb oder solche in Einzelfällen, soweit sie grundsätzlicher Art sind, werden von beiden Vorsitzenden gemeinsam getroffen.

II. Verfahren

Artikel 10

Die eingehenden Sachen werden nach Weisung des Vorsitzenden, der eine tunlichst gleichmäßige Geschäftsverteilung anzustreben hat, abwechselnd von den Schiedsrichtern, die nicht Vorsitzende sind, als Berichterstatter und Mitberichterstatter übernommen.

Artikel 11

(1) Der Berichterstatter setzt dem Kläger (Antragsteller) eine Frist, innerhalb der er zu den Fragen, über die das Schiedsgericht nach Artikel 108 des Vermögensvertrages sein bindendes Gutachten abgibt, schriftlich Stellung nehmen kann. Nach Eingang der Stellungnahme des Klägers (Antragstellers) oder nach fruchtlosem Ablauf der Außerungsfrist erhält der Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Schiedsgericht kann neue Angaben und Beweise, die offenbar in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, nicht früher vorgebracht wurden, zurückweisen, wenn deren Zulassung die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde.

(3) Die Frist für die Einreichung der Schriftsätze soll vier Wochen nicht übersteigen.

Artikel 12

Die Schriftsätze sind in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies fünf für das Schiedsgericht zurückbehalten werden können. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts veranlaßt auf Weisung des Berichterstatters die Zustellung der Schriftsätze an die Gegenpartei.

Artikel 13

(1) Auf Vorschlag des Berichterstatters trifft jener Vorsitzende, der nicht die Staatsangehörigkeit des Berichterstatters hat, die zur Förderung des Verfahrens notwendigen Maßnahmen. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung ihrer Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und Augenscheinsgegenständen auftragen,
2. Behörden um die Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen,
3. das persönliche Erscheinen der Parteien oder von Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung anordnen, und
4. Beweisaufnahmen durch einen Schiedsrichter oder im Wege der Rechtshilfe schon vor der mündlichen Verhandlung anordnen.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Vorsitzende kann auch auf Vorschlag des Mitberichterstatters verfahrensfördernde Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 anordnen, nachdem er den Berichtersteller hierzu gehört hat.

(3) Im Verfahren nach Absatz 1 kann auch über die Bewilligung des Armenrechts entschieden werden.

Artikel 14

Nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens übermittelt der Berichtersteller die Akten mit seinem Bericht und, falls er keine weitere Beweisaufnahme für erforderlich hält, mit seinem Beschlußentwurf dem Mitberichtersteller. Dieser hat dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Akten sodann dem Vorsitzenden vorzulegen.

Artikel 15

Das Schiedsgericht kann mit der Durchführung einer Beweisaufnahme einen Schiedsrichter beauftragen oder die Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe durch das zuständige Gericht vornehmen lassen.

Artikel 16

(1) Auf Antrag einer Partei wird mündlich verhandelt. Das Schiedsgericht kann dies auch von Amts wegen anordnen.

(2) Das Ausbleiben einer oder beider Parteien steht der Verhandlung und Beschlußfassung nicht im Weg.

Artikel 17

Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der für das Verfahren vor den Gerichten am Tagungsort geltenden Vorschriften ausgeschlossen werden.

Artikel 18

Die Parteien können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen sind.

Artikel 19

Das Schiedsgericht kann einer Partei das Armenrecht bewilligen und ihr auch einen Rechtsanwalt beordnen. Die Voraussetzungen hierfür richten sich nach den Vorschriften des Vertragsstaats, dessen Gericht (Behörde) die Akten vorgelegt hat.

Artikel 20

(1) Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht wird ein Protokoll aufgenommen.

(2) Das Protokoll enthält

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Schiedsrichter und des Protokollführers,
3. die Bezeichnung des Rechtsstreites,
4. die Namen der erschienenen Parteien und ihrer Bevollmächtigten,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird,
6. die Anträge der Parteien, und
7. die Feststellungen über den Verlauf der Verhandlung in seinen wesentlichen Teilen.

(3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 21

Die Beratungen des Schiedsgerichts sind geheim. Das Abstimmungsergebnis ist in einem abgedruckten Beratungsprotokoll festzulegen.

Artikel 22

(1) Der Beschluß, mit dem das Schiedsgericht sein bindendes Gutachten abgibt, enthält

1. die Namen der Schiedsrichter, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben,
2. die Namen der Parteien und ihrer Bevollmächtigten,
3. die Bezeichnung des Gerichts (der Behörde), welches (welche) die Akten vorgelegt hat,
4. die Beschlußformel, und
5. die Begründung.

(2) Der Beschluß ist vom Berichtersteller zu entwerfen.

(3) Die Urschrift ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

Artikel 23

In dem Beschluß ist auch auszusprechen, welche Partei die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht zu tragen hat. Das Schiedsgericht kann die Kosten des Verfahrens im angemessenen Verhältnis teilen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Artikel 24

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird dem Gericht (der Behörde), welches (welche) die Akten vorgelegt hat, unter deren Rücksendung übermittelt. Das Gericht (die Behörde) stellt den Parteien den Beschluß des Schiedsgerichts zu.

Artikel 25

(1) Wollen die Parteien den Rechtsstreit in gütlicher Weise beilegen, so nimmt das Schiedsgericht den Wortlaut des Vergleichs, der von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist, zu Protokoll. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Gericht (der Behörde), welches (welche) die Akten vorgelegt hat, unter deren Rücksendung übermittelt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Fall des Anerkenntnisses und des Verzichts.

Artikel 26

Das Schiedsgericht kann Zustellungen im Gebiet der Vertragsstaaten unmittelbar bewirken. Die Zustellung hat, wenn hieran Rechtswirkungen geknüpft sind, eigenhändig zu erfolgen.

Artikel 27

(1) Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Fristen können auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Versäumung einer Frist hat den Ausschluß des Rechts zur Vornahme der Prozeßhandlung zur Folge, sofern nicht das Schiedsgericht etwas anderes beschließt.

(3) Die Fristen beginnen mit der Zustellung oder der Verweigerung ihrer Annahme; der Tag der Zustellung oder Annahmeverweigerung wird in die Frist nicht eingerechnet. Ist der Tag, an dem die Frist abläuft, am Zustellungsort ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Artikel 28

Das Schiedsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten eines Beschlusses berichtigen.

III. Kosten

Artikel 29

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind Kosten zu entrichten. Diese setzen sich aus der Gebühr und den Auslagen zusammen.

Artikel 30

(1) Die Gebühr richtet sich nach einem Streitwert, über den das Schiedsgericht für die Zwecke des bei ihm anhängigen Verfahrens befindet. Hierbei nimmt es auch auf den Streitwert in dem zugrunde liegenden Verfahren Rücksicht.

(2) Die Gebühr beträgt			
bei Werten bis	S	30 000	5 ‰,
von dem Mehrbetrag bis	S	60 000	4 ‰,
von dem Mehrbetrag bis	S	600 000	1 ‰,
von dem Mehrbetrag bis	S	3 000 000	0,5 ‰
und von dem weiteren Mehrbetrag			0,3 ‰.

Die Gebühr beträgt jedoch mindestens S 600 und höchstens S 30 000.

(3) Erledigt sich das Verfahren ohne den Beschluß, mit dem das Schiedsgericht sein bindendes Gutachten abgibt, oder erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig, so kann es die Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigen.

Artikel 31

Als Auslagen sind die vom Schiedsgericht festgesetzten Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie die sonstigen baren Auslagen des Schiedsgerichts zu erstatten.

Artikel 32

Das Schiedsgericht wird in der Regel seine Tätigkeit von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Artikel 33

Ein vom Schiedsgericht nach Artikel 19 beigeordneter Armenanwalt erhält vom Schiedsgericht aus den dem Schiedsgericht zur Verfügung stehenden Mitteln eine unter Berücksichtigung des Streitwerts (Artikel 30 Abs. 1), des Ausmaßes seiner Inanspruchnahme und seiner notwendigen baren Auslagen festzusetzende Vergütung.

IV. Allgemeine Vorschriften

Artikel 34

Zweifelsfragen verfahrensrechtlicher Art entscheidet das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Übung zwischenstaatlicher Schiedsgerichte und des Verfahrensrechts des Staates, dessen Gericht (Behörde) die Akten vorgelegt hat.

Artikel 35

Die Verfahrensordnung tritt an dem der Verkündung in den Gesetzblättern der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland folgenden Tag in Kraft.

Dr. Sommer

Kaulbach

Dr. Dworak

Dr. Gramm

Dr. Kralik

Dr. Ruttar

Dr. Sympher

Wilhelmy

**Dritte Verordnung
über die Abwicklung von Verfahren
bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof**

Vom 25. März 1960

Auf Grund des § 36 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) wird im Anschluß an die Zweite Verordnung über die Abwicklung von Verfahren bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1) verordnet:

§ 1

Für die Abwicklung von Verfahren, die am 31. März 1960 bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof noch anhängig sind, gilt das in Paris am 21. März 1960 unterzeichnete Zweite

Ergänzungsabkommen zu dem Abkommen vom 2. Juli 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Regelung der Bedingungen, unter denen die Zuständigkeit des Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshofs im Saarland beendet wird. Das Zweite Ergänzungsabkommen, das am 21. März 1960 in Kraft getreten ist, wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1960

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Zweites Ergänzungsabkommen
zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
zur Regelung der Bedingungen, unter denen die Zuständigkeit
des Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshofs im Saarland beendet wird

Deuxième Accord complémentaire
à l'Accord entre le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République Française
réglant les conditions dans lesquelles il sera mis fin
à la compétence de la Cour Mixte Franco-Allemande en Sarre

DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

haben im Hinblick auf das in Paris am 2. Juli 1959 unterzeichnete Abkommen zur Regelung der Bedingungen, unter denen die Zuständigkeit des Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshofs im Saarland beendet wird,

und auf das in Paris am 22. Dezember 1959 unterzeichnete Ergänzungsabkommen

sowie in dem Wunsch, den Zeitpunkt endgültig festzulegen, zu dem die Tätigkeit des Gemischten Gerichtshofs einzustellen ist,

die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Der Gemischte Gerichtshof kann seine Tätigkeit nach dem 31. März 1960 fortsetzen, soweit dies zur Erledigung der an diesem Tage bei ihm noch anhängigen Rechts-sachen erforderlich ist.

Die Tätigkeit des Gemischten Gerichtshofs ist spätestens am 30. Juni 1960 einzustellen.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Paris am 21. März 1960 in zwei Ur-schriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:
Josef Jansen

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Charles Lucet

LE GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

et

LE GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

— Vu l'Accord signé à Paris le 2 juillet 1959 réglant les conditions dans lesquelles il sera mis fin à la compétence de la Cour Mixte Franco-Allemande en Sarre;

— Vu l'Accord complémentaire signé à Paris le 22 décembre 1959;

— Désireux de fixer définitivement la date à laquelle l'activité de la Cour Mixte doit prendre fin,

Sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

La Cour Mixte peut continuer à exercer ses attributions postérieurement au 31 mars 1960 dans la mesure nécessaire à la liquidation des affaires encore en instance devant elle à cette date.

L'activité de la Cour Mixte devra cesser le 30 juin 1960 au plus tard.

Article 2

Cet accord entre en vigueur le jour de sa signature.

FAIT à Paris, le 21 mars 1960 en deux exemplaires dont chacun est rédigé en allemand et en français, les deux textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement
de la République Fédérale d'Allemagne:
Josef Jansen

Pour le Gouvernement
de la République Française:
Charles Lucet

**Zweiundzwanzigste Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(Wälzlagerstahl usw.)**

Vom 25. März 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl I S. 728) in der Fassung des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wie folgt geändert:

1. In der Vorschrift 7 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) werden am Schluß des ersten Absatzes die Zeitangaben „1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959“ geändert in „1. Januar 1960 bis 30. Juni 1960“.
2. In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) werden in der Anmerkung zu Tarifnr. 73.08-A-1 am Schluß des ersten Absatzes die Zeitangaben „1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959“ geändert in „1. Januar 1960 bis 30. Juni 1960“
3. In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) erhält in Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche usw.) die Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-6-a-1 folgende Fassung:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-6-a-1

Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke, bis zu einer Gesamtmenge von 2500 t in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. Juni 1960	—	frei
---	---	------

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	
---	--

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 und § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.) vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 6) außer Kraft.

Bonn, den 25. März 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt**

Vom 28. März 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt vom 14. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1) geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt II S. 761) und durch Verordnung vom 16. November 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1260) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gasöl im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in Anmerkung 7 Buchstabe d zu Tarifnummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsbeihilfe beträgt 31,30 Deutsche Mark für 100 Liter oder 36,80 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl; für nach Artikel 7 Abs. 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) nicht nachversteuertes Gasöl wird die Betriebsbeihilfe jedoch nur in der bis 31. März 1960 geltenden Höhe gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien
über den Luftverkehr**

Vom 11. März 1960

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1959 zu dem Abkommen vom 16. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1065) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 25. März 1960

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Addis Abeba am 25. Februar 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 11. März 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt**

Vom 28. März 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt vom 14. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1) geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1955 (Bundesgesetzblatt II S. 761) und durch Verordnung vom 16. November 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1260) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gasöl im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in Anmerkung 7 Buchstabe d zu Tarifnummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsbeihilfe beträgt 31,30 Deutsche Mark für 100 Liter oder 36,80 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl; für nach Artikel 7 Abs. 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) nicht nachversteuertes Gasöl wird die Betriebsbeihilfe jedoch nur in der bis 31. März 1960 geltenden Höhe gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bonn, den 28. März 1960

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien
über den Luftverkehr**

Vom 11. März 1960

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1959 zu dem Abkommen vom 16. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1065) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 25. März 1960

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind in Addis Abeba am 25. Februar 1960 ausgetauscht worden.

Bonn, den 11. März 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 11. März 1960

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729) wird nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Finnland am 17. März 1960
in Kraft treten.

Die Beitrittsurkunde Finnlands enthält die Bestimmung, daß die Regierung von Finnland der genannten Konvention beitrifft

(Übersetzung)

".... subject to the provisions of Article 47, paragraph 2, of the Constitution Act, 1919, concerning the impeachment of the President of the Republic of Finland."

".... vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 2 des Verfassungsgesetzes von 1919 betreffend die Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Republik Finnland."

Die Bekanntmachung vom 14. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 210) wird insoweit berichtigt, als die Konvention für

Italien am 2. September 1952
und nicht am 2. September 1951

Ungarn am 6. April 1952
und nicht am 6. April 1951

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 1497).

Bonn, den 11. März 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein